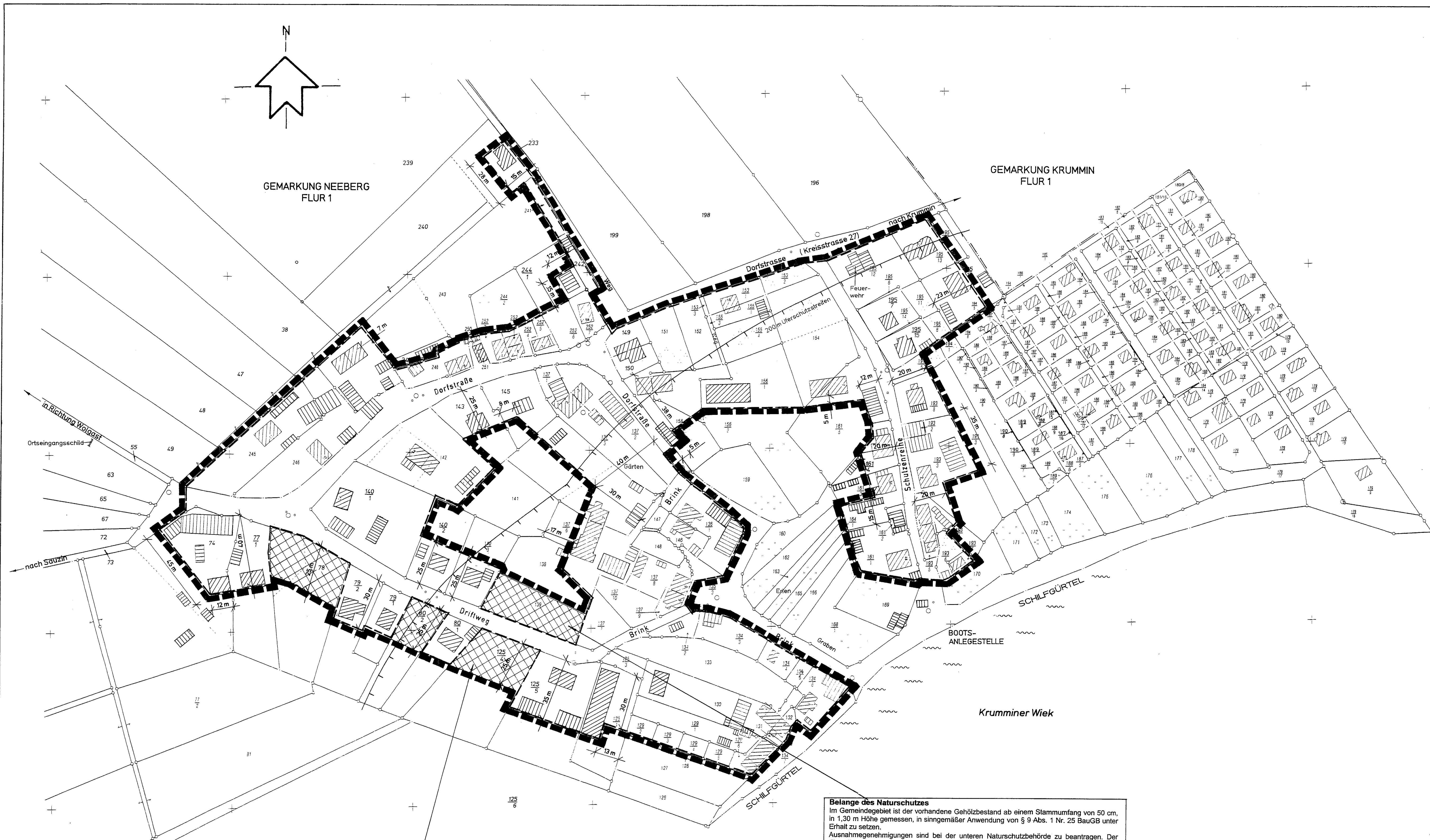




Belange des Hochwasserschutzes
Teilplangebietes des überplanten Gebietes sind hochwassergefährdet. Es muss gemäß dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz im Mecklenburg - Vorpommern“ mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,80 m über HN gerechnet werden.
Für Teilflächen der Grundstücke, die bebaut werden sollen, hat die Unterakte des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,80 m über HN zu betragen.

Belange der Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVQB, M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 Abs. 3).

Belange des Naturschutzes
Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand ab einem Stammumfang von 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt zu setzen.
Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in den Baumbestand ist auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung oder Beschädigung (z. B. Schaffung von Zufahrten zu Grundstücken) des Alleincharakters führen, sind verboten. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind untersagt.
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölzbestände die DIN 18920 und die RAS-LG 4 anzuwenden.
Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (grünordnerische Festsetzungen nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6, i. V. m. § 8 Abs. 1 der LBauO M-V, zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge wie weittüftiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrasen zu verwenden. Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf notwendiges Maß zu beschränken.
Für Erweiterungsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz in die Satzung aufgenommen wurden, ist der Eingriff wie folgt auszugleichen (gemäß § 8a Abs. 1 BNatSchG):
In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens
- 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und
- 1 Baum (2 x verpflanzte Qualität) (12 - 14)
aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.
Baumaßnahmen im 200 m - Uferschutzstreifen bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Satzung der Gemeinde Krummin über die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Neeberg

SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krummin vom 14.09.2004 folgende 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Erweiterung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Neeberg erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Dorfes Neeberg umfasst die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung vom 09.2004 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss der Gemeindevertretung Krummin zur Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg wurde am 14.09.2004, bis zum 04.06.2004, ortsüblich bekanntgemacht.
Er wurde durch Aushang vom 18.05.2004, bis zum 04.06.2004, ortsüblich bekanntgemacht.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.09.2004

Der Bürgermeister

Den betroffenen Bürger wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.06.2004, bis zum 05.07.2004, und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 18.05.2004, bis zum 04.06.2004, ortsüblich bekanntgemacht.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.09.2004

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Krummin hat die Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.2004, behandelt, geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.09.2004

Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext wurde am 14.09.2004, von der Gemeindevertretung Krummin beschlossen.
Die Begründung wurde gebilligt.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.09.2004

Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt.

Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.09.2004

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Aushang vom 18.05.2004 bis zum 04.06.2004, ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg ist am 28.09.2004 in Kraft getreten.

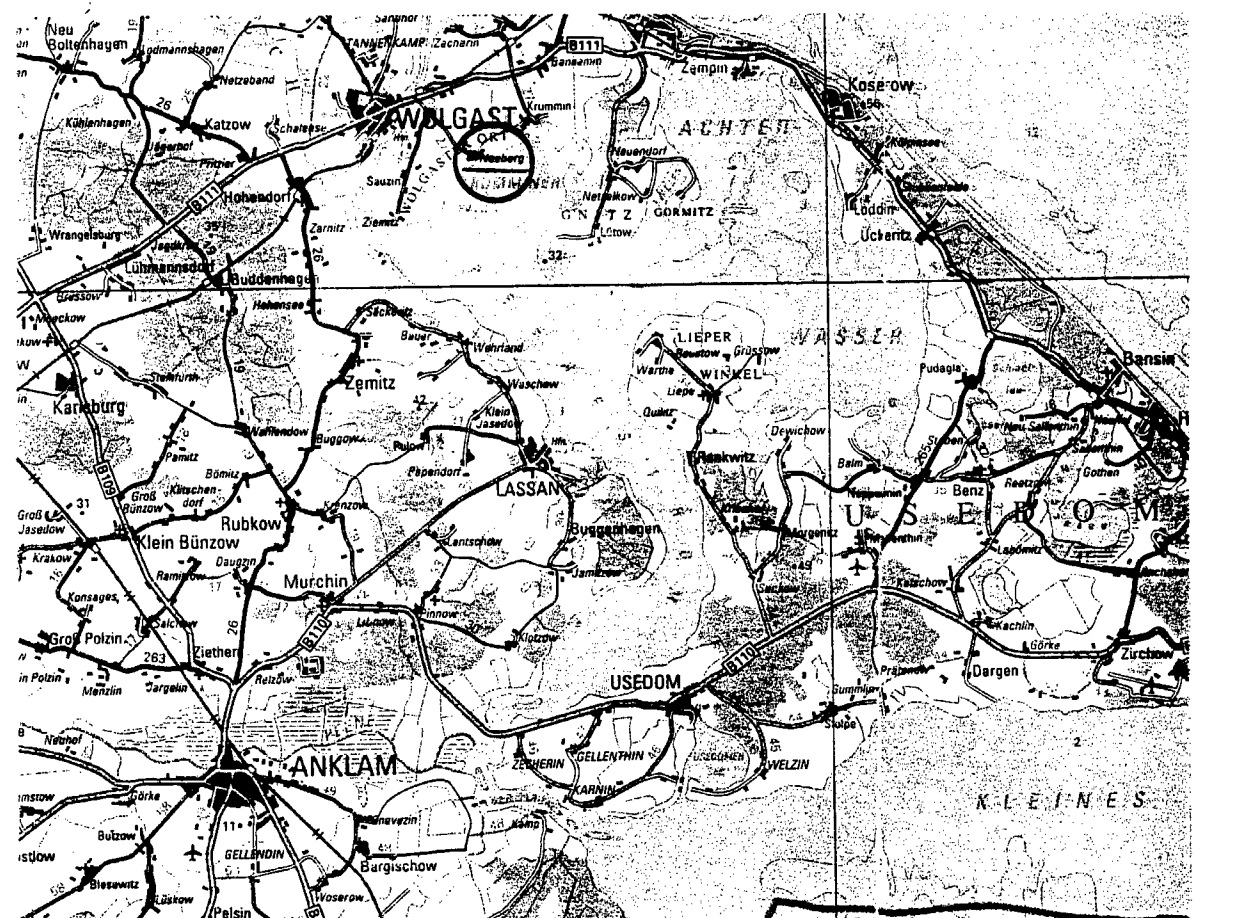
Krummin (Mecklenburg / Vorpommern), den 28.09.2004

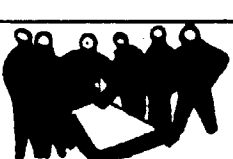
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg
- Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Maßangaben in Meter von der Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis zur Geltungsbereichsgrenze
- 200 m - Uferschutzstreifen
- Gärten
- nachrichtlich: Wohnbauenerweiterungsflächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG
Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss als Vollgeschoss.

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 : 250.000



Satzungsfassung	09-2004	<i>Handwritten signature</i>			
Entwurfs- und Auslegungsfassung	05-2004	<i>Handwritten signature</i>			
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:		Bearbeiter:	<i>Handwritten signature</i>
Planinhalt: 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neeberg der Gemeinde Krummin				Masstab: 1 : 1.000	
Bauherr:		 USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a 17449 Trassenheide Tel.: (03837) 2600 Fax: (03837) 26026			
					

BEGRÜNDUNG

Satzung der Gemeinde KRUMMIN

über die

1. ÄNDERUNG

der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

des Dorfes NEEBERG

Landkreis Ostvorpommern



Satzungsfassung von 09-2004

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen umfasst den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Neeberg.

Er ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummin als Wohnbaufläche ausgewiesen

Begründung der Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen

Die Änderungen resultieren aus der Aktualisierung der Flurstücksnummern, des Gebäudebestandes und damit verbundenen Anpassung der Vermaßung der Bautiefen.

Die Aktualisierung und Richtigstellung der Bestände dient der rechtseindeutigen Beurteilung von Vorhaben im Rahmen von Bauanträgen.

Aus den eingearbeiteten Veränderungen ergeben sich keine zusätzlichen Wohnbauflächenausweisungen.

In der rechtskräftigen Innenbereichssatzung waren Wohnbauerweiterungsflächen mit einer Kapazität von 12 Wohneinheiten vorgesehen. Bereits realisiert sind 5 Einfamilienhäuser.

Die vormals als Erweiterungsflächen nördlich der Kreisstraße 27 einbezogenen Flurstücke 241 und 242 wurden im Rahmen der Planänderung als Klarstellungsflächen in Verbindung zum Wohnhaus auf Flurstück 240 dargestellt, da der Zuschnitt der Grundstücke entsprechend der aktuellen Flurkarte (6 m Tiefe, vormals 13 m - 15 m) eine Neubebauung mit Wohnhäusern nicht zulässt.

Die in der rechtskräftigen Satzung als Wohnbauerweiterungsflächen ausgewiesenen Grundstücke, die zwischenzeitlich bebaut sind, wurden als Klarstellungsflächen einbezogen.

Die im Rahmen der rechtskräftigen Innenbereichssatzung auf der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen zu den Belangen des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und der Bodendenkmalpflege wurden in die 1. Änderung der Satzung übernommen.

Nachrichtliche Hinweise der Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde

Durch die 1. Änderung der o.g. Klarstellungssatzung werden keine landeseigenen wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche, Wehre, etc.) oder Gewässer I. Ordnung berührt bzw. überflutungsgefährdete Bereiche werden nicht in Anspruch genommen (Höhenlage laut topographischer Karte oberhalb 2 m HN).

Gegen die 1. Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern dort eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung sichergestellt wird.

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen auf den betroffenen Flächen liegen dem StAUN Ueckermünde nicht vor.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem StAUN Ueckermünde sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern abzustimmen.

Landkreis Ostvorpommern, Kataster- und Vermessungsamt

Da sich in Neeberg ein AP-Netz befindet (siehe Anlage, AP-Übersicht), kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung von Aufnahmepunkten des Kataster- und Vermessungsamtes besteht.

Diese aus einem Zentrumspunkt und i.d.R. mehreren Sicherungspunkten bestehenden Punktgruppen sind gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur von den Vermessungsstellen im Sinne des Kataster- und Vermessungsgesetzes eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Auszuführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies ggf. rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, dem Kataster- und Vermessungsamt mitteilen.

Der Übersichtsplan mit Darstellung der Aufnahmepunkte kann in der Verfahrensakte eingesehen werden.

Landkreis Ostvorpommern, Umweltamt

- Untere Wasserbehörde

Zur Planung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser durchzuführen. (A)

Die Trinkwasserversorgung ist über die zentrale Wasserversorgung zu realisieren. (A)

Die Anschlussgenehmigung ist beim zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser zu beantragen. (H)

Die Abwasserentsorgung hat über die zentrale Entwässerung zu erfolgen. (A)

Die Einleitgenehmigung ist beim zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser zu beantragen. (H)

Gemäß § 38 LWaG M-V ist für den Bau bzw. die wesentliche Änderung von Trinkwasserleitungen, der Regen- und Schmutzwasserkanalisation eine Anlagengenehmigung beim StAUN Ueckermünde zu beantragen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) ist schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück zu versickern.

Bei der weiteren Planung sind Rohrleitungen von Gewässern II. Ordnung und Uferbereiche von Gewässern (z.B. Gräben) entsprechend § 81 Landeswassergesetz M-V in einem Abstand von 7 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung freizuhalten. (A)

- Untere Abfallbehörde

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu beziehen. (A)

- Untere Naturschutzbehörde

Die Änderungsgenehmigung zu der am 06.03.1997 erteilten Ausnahmegenehmigung zur Bebauung im 200 m – Gewässerschutzstreifen wurde eingeholt.

Deutsche Telekom AG

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma vor der Bauausführung über die vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI NL NO, Rs PTI 21, Bauherrenberatung 1, Herr Frohböse (Tel. 0331-123 78251; Fax 0331-123 78264), Postfach 229, 14526 Stahnsdorf informieren.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom, T-Com, TI NL NO, Rs. PTI 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf angezeigt werden.

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH

i. A. Verbundnetz Gas AG

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Krummin im September 2004

Wussow

Bürgermeister

Die Begründung der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Erweiterungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Dorfes Neeberg/Gemeinde Krummin wird nachrichtlich als ANLAGE der Begründung beigelegt.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUM

**Entwurf der Klarstellungssatzung mit Erweiterungen
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil**

des Dorfes N E E B E R G

in der Gemeinde Krummin

Landkreis Ostvorpommern

Satzungsfassung 02/97

Die Gemeinde Krummin gehört zum Landkreis Ostvorpommern.

Sie liegt auf der Insel Usedom in einer mittleren Entfernung von 3 km von der Stadt Wolgast.

Die Gemeinde Krummin hat mit Stand 30.09.1996 235 Einwohner, davon leben 114 Einwohner im Dorf Neeberg und 127 Einwohner im Dorf Krummin.

Da die Gemeinde Krummin selbst keine zentralörtliche Funktion wahrzunehmen hat, ist die Entwicklung auf einen angemessenen Eigenbedarf abzustellen.

Die Gemeinde Krummin möchte mit Erstellung der Satzung Flächen zur Deckung dringenden Wohnbedarfs bereitstellen.

Das vorhandene Flurkartenmaterial im Maßstab 1: 1000 wurde durch Vorortbegehungen im Bestand ergänzt.

Bezogen auf den Wohnungsbau sollte der Zuwachs max. 20% zum vorhandenen Wohnungsbestand betragen.

Dies bedeutet, daß ein Wohnraumzuwachs von 15 - 20 Wohnungseinheiten verträglich wäre.

Entsprechend dem aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Vorpommern (Stand 04/96) befindet sich die Gemeinde Krummin im Landschaftsschutzgebiet Insel Usedom und im Tourismusentwicklungsraum.

In der Planzeichnung werden dargestellt:

- Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- geplante Wohnbauerweiterungsflächen gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG mit der Festsetzung, daß auf diesen Flächen ausschließlich Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß als Vollgeschoß errichtet werden dürfen

Aufgrund der Planungen der Gemeinde stellt sich der voraussichtliche Zuwachs an Wohnungseinheiten wie folgt dar:

- | | |
|---|------------------------|
| - nördlich der Kreisstraße Nr. 27
(Flurstücke 241 und 242) | - max. 3 Wohneinheiten |
| - nördlich der „Drift“
(Flurstück 139, Teilfläche
aus Flurstück 140) | - max. 4 Wohneinheiten |
| - südlich der „Drift“
(Teilflächen der Flurstücke
78, 79/1, 80 und 125) | - max. 5 Wohneinheiten |

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem zentralen Netz.
Die Abwässer werden in die Containerkläranlage in Krummin eingeleitet.

Hinweise aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Hinweise des LK OVP, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde, Naturschutz

Folgende Festsetzungen wurden auf die Planzeichnung übernommen:

Im Gemeindegebiet ist der vorhandene Gehölzbestand ab einem Stammumfang von 50 cm, in 1.30 m Höhe gemessen, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt zu setzen.

Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in den Baumbestand ist auf ein Minimum zu reduzieren.
Alle Handlungen die zu einer Beseitigung, Zerstörung oder Schädigung (z.B. Schaffung von Zufahrten zu Grundstücken) des Alleencharakters führen sind verboten. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind untersagt.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölzbestände die DIN 18920 und RAS - LG 4 anzuwenden.

Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
(grünordnerische Festsetzungen nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M-V).

Zur Befestigung von Straßen, Gehwegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Terrassen sind weitestgehend durchlässige Beläge wie weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterrassen zu verwenden.
Der Umfang der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Für Erweiterungsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmengesetz in die Satzung aufgenommen werden, ist der Eingriff wie folgt auszugleichen (gemäß § 8 a Abs. 1 BNatSchG).

In Abhängigkeit der Flächenversiegelungen auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

- 20 m² Strauchpflanzung (2x verpflanzte Qualität)
- 1 Baum (2x verpflanzte Qualität, Stammumfang 12 - 14)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

Für Bauvorhaben im 200 Meter - Bereich wurde für den gesamten Satzungsbereich eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 des 1. NatSchG M-V beantragt.

Die Ausnahmegenehmigung ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Hinweise des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde,
Abt. Wasserwirtschaft

Teilgebiete des überplanten Gebietes sind hochwassergefährdet. Es muß gemäß dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz in Mecklenburg - Vorpommern“ mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,80 m über HN gerechnet werden.

Grundsätzlich sollte deshalb die weitere Bebauung auf einem Gelände mit natürlichem Höhenniveau > BHW errichtet werden. Die ausgewiesenen Erweiterungsflächen befinden sich auf einem oberhalb des BHW liegenden Höhenniveau (ca. 5 - 7 m über HN) und sind deshalb als hochwassersicher einzustufen.

Gemäß § 89 Abs. 1 LWaG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 200 m landwärts von der Mittelwasserlinie an Flachküsten (mindestens jedoch 50 m landwärts vom landseitigen Fußpunkt von Deichen und Dünen) außerhalb eines Bebauungsplanes nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

Über Ausnahmen vom Verbot des § 89 Abs. 1 entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde als zuständige Wasserbehörde (§ 89 Abs. 3 LWaG).

Die Ausnahmegenehmigung wird zur Verfahrensakte genommen.

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für geplante Wohngebäude wurde folgende Festsetzung zusätzlich auf die Planzeichnung übernommen:

Für Teilflächen der Grundstücke, die bebaut werden sollen hat die Unterkante des Erdgeschoßfußbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,80 m über HN zu betragen.

Hinweis des LK OVP, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde, Immissionsschutz

Um dem Entstehen späterer Immissionskonflikte entgegenzuwirken, sind bei den beabsichtigten Lückenbebauungen die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO zu prüfen.

Hinweis des LK OVP, Gesundheitsamt

Die Bereitstellung von einwandfreiem Trinkwasser in geforderter Menge und bei ausreichendem Druck ist sicherzustellen.

Hinweis des LK OVP, SB Straßen- und Verkehrsflächen

Neu geplante Anbindungen sowie der Ausbau vorhandener Anbindungen an die Kreisstraße OVP 27 sind mit dem Bauamt abzustimmen bzw. durch dieses zu genehmigen.

Hinweis des LK OVP, Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen und ist vorzugsweise auf den jeweiligen Grundstücken schadlos gegen Anlieger zu versickern.

Hinweis des LK OVP, Umweltamt, Untere Abfallbehörde und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abfallwirtschaft

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung - Abf-ws) vom 18.12.1995 ist einzuhalten.

Innerhalb des Planungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommern sofort anzuzeigen.

Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten.

Hinweise des LK OVP, Bauordnungsamt

1.

Jedes Grundstück muß mit einer Breite von mindestens 3,00 m an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

2.

Die Abstandsflächen der baulichen Anlagen müssen gemäß § 6 der LBauO M-V auf dem Grundstück selbst liegen.

3.

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und zu unterhalten.

4.

Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. (Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr im Bauantragsverfahren)

5.

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und/oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe hergestellt werden. (z.B. je WE 1 - 2 Stpl.)

Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.

Die Mindestabmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind entsprechend § 4 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GarVO) vom 10.11.1994 einzuhalten.

Hinweise des Wasser- und Schiffsamtes Stralsund

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße. Nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02. April 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I, S. 1824) ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist beim Wasser- und Schiffsamt Stralsund rechtzeitig zu beantragen.

Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechselung mit Schiffszeichen Anlaß geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

Hinweise des Amtes für Landwirtschaft Ferdinandshof

Der vorliegende Entwurf hat zur Zeit keine Auswirkungen auf ein Flurneuordnungsverfahren.

Es wird aber zu bedenken gegeben, daß, falls mit dem Bau von Wohneinheiten begonnen werden soll, die eventuell bestehenden Pachtverhältnisse zu beachten sind. Der Baubeginn ist rechtzeitig abzustimmen.

Hinweise des Landesamtes für Katastrophenschutz - Munitionsbergungsdienst

Das benannte Gelände ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, daß auch in für den Munitionsbergungsdienst, als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.

Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Hinweis der Deutschen Telekom AG

Im Planbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG.

Konkrete Angaben erfolgen bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes (Zusatz Gemeinde: bzw. im konkreten Bauantragsverfahren).

Hinweis des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom

Der Zweckverband ist bei der Planung der eventuell zusätzlich entstehenden Wohngebiete einzubeziehen, da eine Koordinierung unbedingt erforderlich ist.

Hinweis der HEVAG Greifswald

In den Ortslagen befinden sich zahlreiche Elt-Versorgungsanlagen der HEVAG (0,4kV-Kabel, 0,4+20kV-Freileitung, Kabelverteilerschränke u. Trafostationen).

Für jedes Bauvorhaben, auch für Baum- u. Strauchpflanzungen sind rechtzeitig Standortgenehmigungen formlos schriftlich mit Lageplan zu beantragen.

Baufreimachungsmaßnahmen oder Elt - Erschließungen sind nach Vertragsabschluß mit ca. 24 Wochen Bearbeitungszeit in den weiteren Planungen einzukalkulieren.

Krummin im Februar 1997

Der Bürgermeister

